Fußball - Spielordnung

§ 1
Allgemeiner Teil

1. Alle Fußballspiele innerhalb des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. werden nach den amtlichen Spielregeln ausgetragen.

2. In Ergänzung zu **Ziffer 1** gelten die Ausführungsbestimmungen des **„Deutschen Fußball Bundes“** und des **„Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V.“** unter Wahrung der Interessen des **„Betriebssportverbandes Westfalen e. V“.** soweit sie auf den Spielbetrieb des Betriebssportes anwendbar sind und diese Spielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2
Spielberechtigung von Betriebssportgemeinschaften

1. Voraussetzung für die Spielberechtigung einer Betriebssportgemeinschaft ist die Mitgliedschaft zum Betriebssportverband Westfalen e. V.

2. Außerdem muss ein ausreichender Versicherungsschutz **(Sporthilfe) o.ä.** nachgewiesen werden.

§ 3
Spielberechtigung von Einzel – Mitgliedern

1. Zur Teilnahme an Fußballspielen sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses des Betriebssportes sind. Jeder Spieler darf nur für die Betriebssportgemeinschaft spiele, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. Das Mindestalter der einzusetzenden Spieler ist **18 Jahre**. Ausnahmen sind nur zulässig bei mindest **17 – jährigen** beim Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung und der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

2. Der Spielerpass muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein und das Datum der Erteilung der Spielberechtigung enthalten.

3. Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung gegenüber Kontrollorganen immer bereitzuhalten.

4. Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft.

5. Die Betriebssportgemeinschaft haftet für die Richtigkeit der auf dem Spielerpass vermerkten Eintragungen soweit sie auf Angaben beruhen, die Sie zu machen hat.

6. Besonderheiten sind ggfls. In den Westfalen – Meisterschaft – Ausschreibungen bzw. den auf Kreisebene gültigen ergänzenden Spielordnungen enthalten.

7. „**Als Doppelspieler für BSVW – Fußballspiele gilt, wer vorher im gleichen Kalenderjahr in einem Fußballverein des DFB bzw. der UEFA aktiv in einem Pflichtspiel mitgewirkt hat und im Betriebssport eingesetzt wird“.** Die Beweisführung muss schriftlich erfolgen und liegt bei den Einsprucherhebenden. Die Protestgebühr beträgt **50,00 €** und ist vorher beim Betriebssportverband einzuzahlen, sonst kann nicht verhandelt werden. Die unterlegende Partei trägt danach die Gesamtkosten.

§ 4
Spielbetrieb

1. Der gesamte Spielbetrieb der Betriebs- und Sportgemeinschaften im Betriebssportverband Westfalen e. V. untersteht der Aufsicht des Sportausschusses des Betriebssportverbandes Westfalen e. V,

2. Sofern es sich um Westfalen – Meisterschaftsspiele handelt, nimmt er diese Aufgaben im Rahmen besonderer Richtlinien wahr.

3. Die Durchführung des Spielbetriebes in den Betriebssport – Kreisverbänden überträgt er den jeweiligen Betriebssport – Kreisvorständen.

4. **Westfalen – Meisterschafts- Spiele sind in jedem Fall den örtlichen Pflichtspielen vorrangig.**

5. **Spiele, die im Ausland** stattfinden, sind genehmigungspflichtig.

§ 5
Spielzeit und Spielruhe

1. Spiele zwischen Betriebs- und Sportgemeinschaften sollen von Montag bis Samstag ausgetragen werden.

2. Ob und zu welcher zeit eine Spielruhe eingelegt wird (Sommer oder Winterpause) liegt im Ermessen der Spielleitenden Stelle.

§ 6
Pflichtspiele

1. Pflichtspiele sind solche Spiele, die **terminlich** gebunden sind.

2. Die Wertung kann nach Punkten oder im K.O. System erfolgen.

3. Die Spielleitenden Stellen haben rechtzeitig vor Beginn der Spiele Bestimmungen und Richtlinien über die Durchführung herauszugeben.

§ 7
Freundschaftsspiele

1. Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von Betriebs- oder Sportgemeinschaften auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Sie können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet.

2. Für jedes Spiel ist ein Spielbericht auszustellen und an die zuständige Sportleitung zu übersenden.

3. Für Spiele mit Betriebs- oder Sportgemeinschaften die nicht einem Landesverband des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. angeschlossen sind, ist die Genehmigung der Spielleitenden Stelle vorher einzuholen.

§ 8
Strafbestimmungen

1. Auf Grund des Spiel – und Schiedsrichterberichtes werden durch die zuständigen Spielleitenden Stellen Strafen ausgesprochen, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen angehört werden.

2. Jeder Platzverweis hat für den betreffenden Spieler eine Spielsperre zur Folge, die für die einzelnen Vergehen vor Beginn der Spiele festzulegen sind.

§ 9
Geltungsbereich

Diese Spielordnung gilt für alle Betriebssport – Kreisverbände und die Betriebs – und Sportgemeinschaften im Betriebssportverband Westfalen e. V.

Änderungen beschlossen auf der
Vorstandsitzung am 24. Januar 2004